

Entscheid zum Antrag Nr. 19_002

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	25.01.2019	
1. Behandlung	06.09.2019	
2. Behandlung	29.01.2020	
REK Entscheid	Angenommen	
Gültigkeitsdatum	01.01.2021	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2022	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE® 5. Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	11.3 Die Erlösfallrechnung
Antragssteller	CHUV, Lausanne

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

Ausgangslage:

Kapitel 11.3 «Die Erlösfallrechnung» befasst sich mit der Ermittlung des Erlöses auf Ebene der KT und des administrativen Falls. Der Übergang von der Erlöszeitrechnung zur Erlösfallrechnung auf Spital-ebene wird nicht behandelt.

Die Finanzbuchhaltung enthält in der Regel den Erlös einer Periode. Die Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER sehen eine zeitliche Anpassung des Erlöses für die Aufenthalte vor, die zwei Geschäftsjahre tangieren.

Da nicht präzisiert wird, wie die KT-Kosten und KT-Erlöse auf Spital-ebene auszuweisen sind, besteht die Gefahr, dass die nach der Fallrechnung ermittelten Kosten und die nach der Zeitrechnung ermittelten Erlöse zusammen ausgewiesen und miteinander verglichen werden. Diese Gefahr besteht insbesondere im ITAR_K-Formular.

Eine Anpassung des ITAR_K-Formulars wurde bereits beantragt. Zudem scheint es nützlich, im REKOLE-Handbuch eine Präzisierung anzubringen.

Lösungsvorschlag:

Das Kapitel 11.3 «Die Erlösfallrechnung» wird am Ende wie folgt ergänzt:

«Generell gilt: Wenn die Kosten nach der Fallrechnung ausgewiesen werden, sind auch die Erlöse nach der Fallrechnung auszuweisen. Werden die Kosten und Erlöse bei zusammengefassten KT (z. B. nach Leistungsart oder nach Garant) nach der Fallrechnung ausgewiesen, ist die zeitliche Anpassung, die in der Finanzbuchhaltung in der Regel durchgeführt wurde, rückgängig zu machen. Das Spital muss in der Lage sein, seine Erlöse nach der Zeitrechnung und nach der Fallrechnung auszuweisen. Fälle, die zwei Geschäftsjahre tangieren, sind daher nicht nur bei den Kosten, sondern auch bei den Erlösen zu berücksichtigen.»

Abgesehen von der zuvor vorgeschlagenen Änderung keine weiteren Auswirkungen.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird mit einer Präzisierung (grün) einstimmig angenommen.

Das Kapitel 11.3 «Die Erlösfallrechnung» wird am Ende wie folgt ergänzt:


«Generell gilt: Wenn die Kosten nach der Fallrechnung ausgewiesen werden, müssen auch die Erlöse nach der Fallrechnung ausgewiesen werden. Werden die Kosten und Erlöse bei zusammengefassten KT (z. B. nach Leistungsart oder nach Garant) nach der Fallrechnung ausgewiesen, ist die periodische Anpassung, die in der Finanzbuchhaltung in der Regel durchgeführt wurde, rückgängig zu machen. Das Spital muss in der Lage sein, seine Erlöse nach der Zeitrechnung und nach der Fallrechnung auszuweisen. Fälle, die zwei Geschäftsjahre tangieren, sind daher nicht nur bei den Kosten, sondern auch bei den Erlösen zu berücksichtigen.» **Mehrere Methoden zur Bewertung der laufenden Arbeiten in der Finanzbuchhaltung sind möglich. Sie sind im Kapitel 4.1.1.5 des H+-Handbuchs *Swiss GAAP FER – Handbuch zur Rechnungslegung in den Spitälern und Kliniken*, Version 2, 2013, beschrieben.**

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

Abgesehen von der zuvor vorgeschlagenen Änderung keine weiteren Auswirkungen

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

keine

Ort, Datum	Bern, 19.02.2020	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 19_002